



Zurverfügungstellung eines Schweizer Diplomaten als
 Sonderbeauftragter des UNO-Generalsekretärs für die Westsahara

Aufgrund des Antrages des EDA vom 12. Januar 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Dem Gesuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Zurverfügungstellung eines Diplomaten als Sonderbeauftragter für die Westsahara im Range eines Untergeneralsekretärs wird stattgegeben.
2. Zu diesem Zweck wird Botschafter Johannes Manz, gegenwärtig Direktor der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst des EDA, nach Massgabe des UNO-Mandates den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt.
3. EDA und EFD werden beauftragt, für die sich daraus ergebenden materiellen Probleme eine Lösung zu finden, die der jetzigen Stellung von Herrn Botschafter Manz angemessen Rechnung trägt.
4. Botschafter Manz hat nach Beendigung seines UNO-Mandates Anspruch auf eine Wiedereingliederung in den schweizerischen diplomatischen Dienst in einer Position, die seiner jetzigen lohnklassenmässigen Einstufung und seiner heutigen Stellung gebührend Rechnung trägt.
- 5.. Die Oeffentlichkeit wird über diesen Entscheid erst orientiert, nachdem der UNO-Generalsekretär die Ernennung von Botschafter Manz am UNO-Hauptsitz in New York bekanntgegeben hat.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
x		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	x	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	x	EFK	2	-
	x	Fin.Del.	2	-

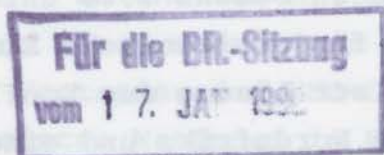


EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 12. Januar 1990



An den Bundesrat

Zurverfügungstellung eines Schweizer
Diplomaten als Sonderbeauftragter des
UNO-Generalsekretärs für die Westsahara

1. Einleitung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Perez de Cuéllar, hat die Schweiz über unsere Beobachtermission in New York am 5. Dezember 1989 ersucht, ihm einen Diplomaten als Sonderbeauftragten für die Westsahara im Range eines Untergeneralsekretärs (Secrétaire général adjoint) zur Verfügung zu stellen. Mit dem Beginn der Tätigkeit wäre ab Frühjahr 1990 zu rechnen, vorerst für zeitlich begrenzte Einsätze und später als Vollamt für eine Dauer von rund zwei Jahren. Der Generalsekretär erwähnte in diesem Zusammenhang Botschafter Johannes Manz, gegenwärtig Direktor für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst des EDA.

2. Gesamtzusammenhang der Anfrage

2.1. Stand der Konfliktlösung

Die Ursprünge des Konfliktes hängen mit der häufig willkürlichen Gebietsaufteilung während der Kolonialzeit zusammen. Nach dem Rückzug der Kolonialmacht Spanien aus der Westsahara kam es 1976 zu einer Aufteilung dieses Territoriums zwischen Marokko und Mauretanien. Im gleichen Jahr wurde jedoch die "Demokratische Arabische Republik Sahara" (RASD) mit nachhaltiger

algerischer Unterstützung ausgerufen. 1979 annektierte Marokko auch den mauretanischen Teil, während die RASD einen bewaffneten Kampf gegen Marokko aufnahm.

Nach langen Auseinandersetzungen begann 1986 unter der Aegide der UNO und der Organisation für afrikanische Einheit in New York ein Verhandlungsprozess zur Lösung des Konfliktes. Dank der Veränderungen der Lage in Nordafrika und einem günstigen weltpolitischen Umfeld trat 1988 insofern eine Wende ein, als Marokko und Algerien ihre diplomatischen Beziehungen wieder aufnahmen. Am 30. August 1988 hiessen Marokko und die Polisario einen vom UNO-Generalsekretär ausgearbeiteten Friedensplan gut. Dieser sieht einen Waffenstillstand und hierauf eine Volksbefragung zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes der Bevölkerung in der Westsahara vor.

Darauf abgestützt kam es 1989 zu direkten Gesprächen zwischen König Hassan II. von Marokko und der Polisario über die Verwirklichung des UNO-Friedensplanes. Später trat allerdings erneut eine Lageverschlechterung ein, die im Herbst 1989 zu einem Wiederaufflammen der Kämpfe führte. UNO-Kreise gehen jedoch davon aus, dass es sich dabei auch um Positionsbezüge in Hinblick auf eine Verwirklichung des Friedensplanes handelt, da alle Parteien nach wie vor ein Ende der bewaffneten Auseinandersetzungen anstreben.

2.2. Die Rolle des Sonderbeauftragten des UNO-Generalsekretärs

Perez de Cuéllar hatte als Folge der Annahme seines Friedensplanes den uruguayischen Diplomaten Hector Gros Espiel 1988 zu seinem Sonderbeauftragten für die Westsahara ernannt. Da sich dieser aber für einen Sitz im Internationalen Gerichtshof in Den Haag bewerben will, sucht nun der Generalsekretär einen Nachfolger. Dessen Hauptaufgabe läge in der Verwirklichung des UNO-Friedensplanes. Während einer Uebergangsperiode nach einem Waffenstillstand trüge er die Verantwortung für die Organisation und die Kontrolle des Referendums. Eine Unterstützungsgruppe bestehend aus zivilen, polizeilichen und militärischen

Elementen stünde ihm dabei zur Seite. Der Generalsekretär könnte ihn auch mit Sondermissionen beauftragen.

Die Aufgabe des Sonderbeauftragten für die Westsahara lässt sich somit am ehesten mit der Rolle von Maarti Ahtisaari vergleichen, einem ehemaligen finnischen Diplomaten, der gegenwärtig als Vertreter des UNO-Generalsekretärs der Beistandsgruppe der Vereinten Nationen in Namibia (UNTAG) vorsteht.

2.3. Schweizerische Beiträge an die Konfliktlösung

Die Anfrage des UNO-Generalsekretärs betrifft einen Bereich der schweizerischen Aussenpolitik, dem der Bundesrat seit Beginn dieser Legislaturperiode eine erhebliche Aufmerksamkeit widmet. So hiess er am 14. März 1988 ein Konzept gut, das vorsieht, die ausgreifende Komponente unserer Sicherheitspolitik wesentlich auszubauen und vermehrt eigenständige Beiträge für die friedliche Beilegung internationaler Konflikte zu leisten. In der Folge hat er zwei Pakete mit Massnahmen zugunsten friedenserhaltender Aktionen für die Jahre 1989 und 1990 verabschiedet sowie eine substantielle schweizerische Beteiligung an der Operation der Vereinten Nationen in Namibia gutgeheissen.

Diese Politik kam auch bereits in der Westsahara zum Tragen, indem der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 4. November 1987 den Vereinten Nationen ein Flugzeug für eine Abklärungsmission zur Verfügung stellte, welche an Ort und Stelle Informationen für die Ausarbeitung des erwähnten Friedensplans beschaffte. Auch auf bilateralem Gebiet hat die Schweiz gewisse Aktivitäten entfaltet, pflegt sie doch neben guten Beziehungen zu Marokko und Algerien auch Kontakte mit Vertretern der Polisario, der Befreiungsbewegung für die Westsahara. Sie leistet auch humanitäre Hilfe an die Sahraouiflüchtlinge. Hingegen fällt eine Anerkennung des von der Polisario ausgerufenen Staates nicht in Betracht, da die RASD den von der schweizerischen Anerkennungspraxis befolgten Kriterien nicht genügt.

3. Beantwortung der Anfrage

3.1. Vorschlag zur Annahme des Mandates

Die Zurverfügungstellung eines Diplomaten als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für die Westsahara entspräche vollumfänglich der schweizerischen Politik eines vermehrten Engagements bei der Lösung internationaler Konflikte. Diese Politik stösst bei der UNO und deren Mitgliedstaaten sowie insbesondere in der schweizerischen Öffentlichkeit auf breite Zustimmung.

Die Anfrage der UNO hat auch in bezug auf die Stellung der Schweiz als Nichtmitglied der Vereinten Nationen einen besonderen Stellenwert. Während sich unser Land zwar durch eine lange Tradition bei der Ausübung internationaler Mandate auszeichnet, nähme ein Schweizer Bürger erstmals die Stellung eines Untergeneralsekretärs ein. Ein positiver Entscheid hätte deshalb auch in institutioneller Hinsicht günstige Präzedenzwirkungen für unser Land.

Nach Abklärungen bezüglich in Frage kommender Personen kamen wir zum Schluss, dass Botschafter Johannes Manz dank seiner multilateralen Erfahrung an den UNO-Sitzen in New York, Genf und Wien, seiner Mitwirkung an internationalen Konferenzen, der von ihm wahrgenommenen Verantwortung für die Organisation grösserer Anlässe - wie namentlich des Gipfeltreffens zwischen Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow in Genf - sowie seiner Führungserfahrung als jetziger Direktor der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst des EDA sehr gute Voraussetzungen für die Uebernahme dieses Amtes mit sich brächte.

Aufgrund der obigen Erwägungen beantragen wir Ihnen daher, dem Gesuch stattzugeben und zu diesem Zweck Botschafter Johannes Manz der UNO als Sonderbeauftragter für die Westsahara im Range eines Untergeneralsekretärs zur Verfügung zu stellen.

3.2. Praktische Modalitäten

Das Mandat des Sonderbeauftragten ist zeitlich begrenzt, hängt es doch von der Verwirklichung des UNO-Friedensplanes ab. Angesichts der noch nicht völlig geklärten politischen Ausgangslage ist es deshalb schwierig, den weiteren Verlauf genau abzuschätzen. Immerhin ist vorgesehen, dass Botschafter Manz ab Februar 1990 vorerst für einen Besuch in New York und hierauf für einzelne Sondermissionen im Auftrag des UNO-Generalsekretärs zur Verfügung stünde. Das Departement sollte ihn deshalb bereits für diese punktuellen Einsätze freistellen, wobei die UNO grundsätzlich für die dadurch entstehenden Kosten aufkäme.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme der Aufgaben des Sonderbeauftragten gab der UNO-Generalsekretär zu verstehen, dass er voraussichtlich ab Sommer 1990 eine Umwandlung des Mandates in ein Vollamt mit einer wahrscheinlichen Dauer von zwei Jahren ins Auge fasst. Spätestens im Zeitpunkt einer Umwandlung in ein Vollamt müsste Botschafter Manz als Direktor der DVA abgelöst werden. Sollte indessen bereits vor einer Umwandlung die Arbeitsbelastung ein Ausmass erreichen, das Botschafter Manz nicht mehr gleichzeitig die Leitung der DVA erlaubt, würde er von seiner heutigen Aufgabe entbunden. Die Modalitäten einer solchen Regelung würden wir Ihnen allenfalls zusammen mit der Ernennung eines neuen Direktors der DVA unterbreiten. Das EDA wird sich in diesem Fall gegenüber der UNO dafür einsetzen, dass Botschafter Manz seine Tätigkeit vollamtlich ausüben kann.

Mit dem Beginn eines Vollamtes übernehme die UNO die Lohnkosten und andere Entschädigungen zugunsten von Botschafter Manz, die im Prinzip auf den in Genf für UNO-Angehörige geltenden Ansätzen basieren werden, was ihm ein mit seinem jetzigen Gehalt vergleichbares Salär einbringen würde. Andererseits ist vorzusehen, die gegenwärtigen Vorsorge- und Sozialversicherungen auch während seiner Tätigkeit für die UNO beizubehalten.

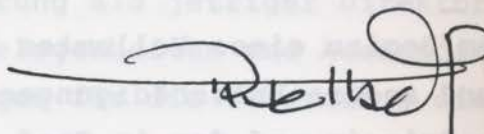
In Anbetracht dessen, dass sich bei der Ausübung des Mandates zulasten von Botschafter Manz finanzielle Folgen ergeben könnten, die nicht durch die Leistungen der UNO auch unter Berücksichtigung von deren Steuerfreiheit abgegolten werden, schlagen wir vor, dem Betroffenen eine Besitzstandgarantie zu gewähren. Dies bedingt, dass ihn das EDA im Einvernehmen mit dem EFD und nach Rücksprache mit den Vereinten Nationen gegebenenfalls entschädigt oder gewisse Kosten teilweise oder gesamthaft übernimmt bis zu einer Höhe, welche den Bezügen und Zulagen von Botschafter Manz in seiner jetzigen Funktion Rechnung trägt.

Botschafter Manz hat Anspruch darauf, nach Beendigung seines UNO-Mandats wieder in den diplomatischen Dienst eingegliedert zu werden. Es ist vorzusehen, zu jenem Zeitpunkt seine heutige lohnklassenmässige Einstufung und Stellung gebührend zu berücksichtigen.

4. Ergebnisse der Aemterkonsultation

Die Eidgenössische Finanzverwaltung sowie das Personalamt haben sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt.

DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE
ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage: Beschlussdispositiv

Protokollauszug an:

EDA 10 Ex zum Vollzug

EFD 5 Ex zur Kenntnis

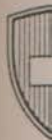
EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Zurverfügungstellung eines Schweizer Diplomaten als
Sonderbeauftragter des UNO-Generalsekretärs für die Westsahara

Aufgrund des Antrages des EDA vom 12. Januar 1990 und
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:


1. Dem Gesuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Zurverfügungstellung eines Diplomaten als Sonderbeauftragter für die Westsahara im Range eines Untergeneralsekretärs wird stattgegeben.
2. Zu diesem Zweck wird Botschafter Johannes Manz, gegenwärtig Direktor der Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst des EDA, nach Massgabe des UNO-Mandates den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt.
3. Grundsätzlich gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu lasten der Vereinten Nationen. Sollten die Leistungen der UNO jedoch nicht ausreichend sein, übernimmt die Eidgenossenschaft im Sinne einer Besitzstandgarantie die nicht gedeckten Auslagen bis zu einer Höhe, die den Bezügen und Zulagen von Botschafter Manz in seiner jetzigen Stellung, unter Berücksichtigung der ihm übertragenen Aufgaben, angemessen Rechnung trägt.



4. Das EDA wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem EFD sowie nach Rücksprache mit den Vereinten Nationen und dem Betroffenen die praktischen Modalitäten dieses Entscheides zu regeln. Dies betrifft auch den Einbezug der Vorsorge- und Sozialversicherungen und zwar in einer Art und Weise, dass Botschafter Manz bei seiner Wiedereingliederung in den Bundesdienst keine finanziellen Nachteile erwachsen.
5. Botschafter Manz hat nach Beendigung seines UNO-Mandats Anspruch auf eine Wiedereingliederung in den schweizerischen diplomatischen Dienst in einer Position, die seiner jetzigen Lohnklassenmässigen Einstufung und seiner heutigen Stellung gebührend Rechnung trägt.
6. Die Oeffentlichkeit wird über diesen Entscheid erst orientiert, nachdem der UNO-Generalsekretär die Ernennung von Botschafter Manz am UNO-Hauptsitz in New York bekanntgegeben hat.

Für den getreuen Auszug
der Protokollführer:

Protokollführer
EDA 10 Ex zur Vollstg
EFD 5 Ex zur Kenntnis



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

381-09

3003 Berne, le 16 janvier 1990

Für die BR.-Sitzung
vom 17. JAN. 1990

Au Conseil fédéral

Mise à la disposition du Secrétaire général de l'ONU, d'un diplomate suisse pour des missions spéciales au Sahara occidental

Co-rapport

relatif à la proposition du DFAE du 12 janvier 1990.

1. Nous ne sommes pas d'accord avec la proposition du DFAE et proposons les modifications suivantes:
2. Les points 3 et 4 du dispositif de décision concernant la garantie des droits acquis à l'ambassadeur Manz pour la durée de sa mise à disposition du Secrétaire général de l'ONU sont d'autant peu clairs que les modalités administratives du détachement (prestations de l'ONU, exonération d'impôts etc.) ne sont pas encore connues. De plus, la solution envisagée soulève non seulement des questions sur le plan du statut de l'ambassadeur Manz durant son détachement mais encore sur le plan de ses rapports d'assurance (CFA, AVS).

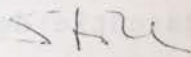
En vertu de la politique des bons offices et de la pratique observée jusqu'ici, nous proposons au Conseil fédéral de régler les modalités administratives du détachement comme il suit:

- . Durant sa mission spéciale de deux ans, l'ambassadeur Manz garde son statut de fonctionnaire et touche le traitement inhérent à son rang pour le lieu de service Genève.
- . La Confédération encaisse, en tant que recette, le salaire ou les honoraires payés par l'ONU.
- . L'ONU prend à sa charge toutes les indemnités ou autres frais (représentation, voyages de service, etc.).

Cette solution, discutée avec la CFA, a l'avantage de créer une situation claire, applicable aussi bien pour les missions sporadiques que pour l'affectation durable de l'ambassadeur Manz. Elle évite de provoquer des lacunes dans les rapports d'assurance, notamment quant à la prévoyance professionnelle, et n'entravera pas l'indépendance de l'ambassadeur Manz durant sa mission.

Pour le reste, nous sommes d'accord.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES


Stich



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

17. Januar 1990

56

Berne, le 16 janvier 1990

Au Conseil fédéral

Mise à la disposition du Secrétaire général de l'ONU,
d'un diplomate suisse pour des missions spéciales
au Sahara occidental

Prise de position

relative au co-rapport du DFF du 16 janvier 1990.

1. Nous maintenons notre proposition du 12 janvier 1990.

2. Les raisons pour lesquelles une prise en considération
de la solution envisagée par le DFF est exclue sont
les suivantes :

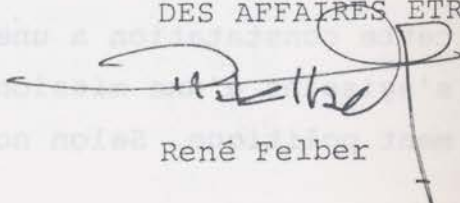
• selon les principes régissant tout engagement par
les Nations Unies, un fonctionnaire international
de cette organisation n'a plus le droit de maintenir
des liens de service avec une administration nationale.
Ce principe est indispensable pour assurer l'indépen-
dance d'action du fonctionnaire international;

• cette constatation a une valeur toute particulière
s'agissant d'une mission dont le caractère est haute-
ment politique. Selon notre appréciation, le Secrétaire

	Dep.	
	FOI	
	SYPO	
	SMO	
	EVD	
	EVD	
	EVCO	
	SK	
	EFF	
	Fin.De.	

- général des Nations Unies ne pourra en aucun cas accepter une exception à ce principe dans le sens de la proposition formulée par le DFF;
- . il convient en outre de souligner que ce principe d'indépendance repose sur la Charte des Nations Unies confirmée régulièrement par des décisions du Conseil de sécurité et de l'Assemblée générale;
- . au vu de cette situation juridique et politique claire nous n'avons pas intérêt à même évoquer vis-à-vis des Nations Unies l'idée du DFF, d'autant moins qu'elle pourrait comporter le risque que la Suisse ou le DFAE soient rendus responsables de l'activité de M. Manz.
3. Le rôle administratif de l'Etat d'origine qui met à disposition un fonctionnaire pour les Nations Unies ne peut donc être que subsidiaire dans la mesure où il y aurait des lacunes dans le traitement de l'agent. Notre proposition tient en particulier compte de cet aspect et correspond à la pratique suivie par d'autres Etats.
4. Nous ne contestons pas que certains aspects du futur engagement de M. Manz ne peuvent pas, au stade actuel, être totalement clarifiés. Notre proposition d'entamer des négociations avec les intéressés en temps voulu, d'entente avec le DFF, prend précisément en considération cette situation.

DEPARTEMENT FEDERAL
DES AFFAIRES ETRANGERES


René Felber